

begünstigungsklausel ausdrücklich stipuliert wird, würde zwar an sich noch keinen Bruch mit der vom obersten amerikanischen Gerichtshof¹ vertretenen Auffassung, daß grundsätzlich mangels einer besonderen Vereinbarung die Meistbegünstigungsklausel bedingt gewollt sei, bedeuten. Es stellt jedoch gerade diese Auffassung auch auf die konsequente handelspolitische Tradition der Vereinigten Staaten ab. So heißt es in einem Urteil des obersten amerikanischen Gerichtshof vom Jahre 1888¹:

„... It would require the *clearest language* to justify a conclusion that our Government intended to preclude itself from such engagements (Gewährung von Sondervorteilen) with other countries which might in the future be of the highest importance to its interests.“

So ist wohl anzunehmen, daß, nachdem die Vereinigten Staaten mit ihrer handelspolitischen Tradition gebrochen haben, auch die amerikanische Rechtsprechung dieser neuen Situation Rechnung tragen wird.

2. Daß der verpflichtete Staat, der einem dritten Staate eine Zollermäßigung gegen ein entsprechendes Zollzugeständnis gewährte, die Erfüllung des unbedingten Meistbegünstigungsanspruches von einem gleichartigen Zollzugeständnis nicht abhängig machen kann, steht fest. Der verpflichtete Staat hätte sonst die Möglichkeit, durch ein Zollgesetz, welches Zollvergünstigungen nur unter der Voraussetzung gewisser Gegenleistungen gestattet, die unbedingte Meistbegünstigungsklausel in eine bedingte Meistbegünstigungsklausel (Reziprozitätsklausel) zu verwandeln. Er kann daher grundsätzlich die Erfüllung der Meistbegünstigungsverpflichtung auch nicht davon abhängig machen, daß seine Waren vom berechtigten Staat nicht diskriminiert werden. § 10 des Zolltarifgesetzes vom 25. Dez. 1902 RGBl. S. 303 bestimmt zwar:

„Zollpflichtige Waren, die aus Ländern herkommen, in welchen deutsche Schiffe oder deutsche Waren ungünstiger behandelt werden als diejenigen anderer Länder, können neben dem tarifmäßigen Zollsatz einem Zollzuschlage bis zum doppelten Betrage dieses Satzes, also bis zur Hälfte des vollen Wertes unterworfen werden.“

Diese Ermächtigung entbindet jedoch nicht von bestehenden Meistbegünstigungsverpflichtungen.

Ein entsprechender Vorbehalt zugunsten vertraglicher Abmachungen findet sich für den Fall des Abs. 2 § 10:

„Auch können, soweit nicht Vertragsbestimmungen entgegenstehen, ausländische Waren denselben Zöllen und Zollabfertigungs-

¹ Reciprocity Treaties, Senate Document a. a. O. — Ferner die Zitate bei BASDEVANT: La Clause de la Nation la plus favorisée, Répertoire du Droit International. III. 1929.